



Rennbahngemeinde Hoppegarten

<u>Art des Dokuments:</u> Top Mitteilungen des BM in GV am 10.02.2025	<u>Thema:</u> BGH Urteil zu Negativzinsen auf Sparanlagen	<u>Verantwortlich:</u> Fachbereich II	<u>Status:</u> ö	<u>Datum:</u> 10.02.2025
---	---	--	------------------	-----------------------------

Wegweisendes Bundesgerichtshof-Urteil: Klauseln zu Negativzinsen zum Teil unzulässig. (Az. ZR 102/24) Erscheinungsdatum: 04.02.2025

Von 2019 bis Ende Juli 2022, hatten verschiedene Banken und Sparkassen Verwahrentgelte eingeführt, die sie in Form von Negativzinsen erhoben haben. Hiervon betroffen waren vor allem Giro- und Tagesgeldkonten. Hintergrund war die jahrelange Niedrigzinspolitik der Europäischen Zentralbank (EZB), die seit 2014 durchgeführt worden ist. Die Banken und Sparkassen mussten der EZB Geld zahlen - so genanntes Verwahrentgelt - , wenn sie dort ihr Geld sicher anlegen wollten. Diese Kosten gaben sie dann an ihre Kunden weiter.

Der BGH entschied: Für Geld, das auf allen Privattagesgeldkonten oder Sparkonten liegt, dürfen grundsätzlich keine Negativzinsen berechnet werden. Es widerspreche Treu und Glauben, wenn Sparguthaben durch Negativzinsen weniger würden, begründet der BGH seine Entscheidung. „Das steht dem Vertragszweck diametral entgegen“. Im Falle von Girokontenguthaben sei die Erhebung von Negativzinsen im Grundsatz für zulässig erklärt. Allerdings nur, wenn die entsprechenden Vertragsklauseln für Verbraucher transparent sind.

Zu Unrecht gezahlte Negativzinsen, können grundsätzlich jetzt durch die Kunden von ihrer Bank oder Sparkasse zurückgefordert werden. Dabei muss aber noch geklärt werden, ob die Rückzahlungsansprüche womöglich verjährt sind. Ansprüche, die zum Beispiel im Jahr 2022 entstanden sind, sind bis zum Ende des Jahres 2025 noch nicht verjährt.

Resümierend daraus ergibt sich, die Notwendigkeit dennoch zeitnah Kontakt zur Sparkasse aufzunehmen und prüfen zu lassen, ob das Urteil des BGH's, welches sich explizit auf Privatkunden bezieht, auch im Falle der Gemeinde Hoppegarten als öffentlich-rechtlicher Kontoinhaber, Anwendung finden kann.

Eine weiterführende Information wird zum nächsten Finanzausschuss bereitgestellt.



Sven Siebert
Bürgermeister